

Gesellschaftsvertrag

der

Pyrum Innovations AG

mit dem Sitz in Dillingen/Saar

SATZUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Pyrum Innovations AG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Dillingen/Saar.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) *Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb von Recycling-Anlagen, die Planung und Projektierung von Recycling-Anlagen, der Handel mit Recycling-Anlagen, die Überwachung der Montage und des Betriebes von Recycling-Anlagen, Recycling, Produktion und Vertrieb der aus dem Betrieb von Recycling-Anlagen und Ausgangsmaterialien aus Recycling-Anlagen sowie der aus solchen Ausgangsmaterialien entstehenden Produkte, ferner die Beratung im Bereich von Recycling-Anlagen.*
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen und Geschäfte durchzuführen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, erwerben, veräußern, sich an ihnen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen. Sie darf auch Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital beträgt EUR 3.253.735,00 (in Worten: Euro drei Millionen zweihundertdreißigtausendundsiebenhundertfünfunddreißig). Es ist eingeteilt in 3.253.735 Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Namen. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, Ihre Firma, Ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien anzugeben. Elektronische Postadressen und Ihre etwaigen Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation mit angegeben werden.
- (3) Das ursprünglich vorhanden gewesene Grundkapital in Höhe von EUR 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend) wurde durch Formwechsel der Pyrum Innovations ESC GmbH mit Sitz in Dillingen/Saar erbracht.
- (4) Bei Ausgabe neuer Aktien kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Aktiengesetz (AktG) geregelt werden. Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.
- (5) Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist. Es können Sammelurkunden über Aktien ausgestellt werden.
- (6) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 199.576,00 durch Ausgabe von bis zu 199.576 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Umtauschrechten an die BASF Antwerpen NV mit Sitz in Antwerpen als Gläubiger der auf der Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 9. September 2020 unter Tagesordnungspunkt 8 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen. Sie wird nur insoweit durchgeführt, als von diesem Umtauschrecht Gebrauch gemacht wird. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung von Wandelungsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Ausgabe der neuen Aktien zu ändern.

- (7) Der Vorstand ist ermächtigt das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf des 27. April 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 87.570 (in Worten: EUR siebenundachtzigtausendfünfhundertsiebzig) durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe an am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats hiervon und von § 60 Abs. 2 AktG abweichend festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.

Grundsätzlich steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie ausschließlich den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- um die neuen Aktien im Wege der Privatplatzierung in jeglicher Jurisdiktion zu einem noch durch den Vorstand festzulegenden Verkaufspreis, der der Zustimmung durch einen Beschluss des Aufsichtsrats bedarf, anzubieten, verbunden mit einer Einführung der Aktien der Gesellschaft und/oder der diese Aktien vertretenden Depositary Shares zum Handel an einer deutschen Wertpapierbörse und/oder ausländischen Wertpapierbörse (einschließlich der Einbeziehung in ein nicht reguliertes Marktsegment) und in diesem Zusammenhang auch, um eine mit den Emissionsbanken vereinbarte Option zum Erwerb von zusätzlichen Aktien (Greenshoe-Option) erfüllen zu können;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne von §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Als Börsenpreis gilt auch der Preis eines an einer ausländischen Börse zum Handel (einschließlich dem Handel an einem nicht regulierten Marktsegment) zugelassenen Depositary Share, von denen je ein Depositary Share eine Aktie repräsentiert. Die Anzahl der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien darf insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrech-

ten oder Options- oder Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Genussrechten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden; ferner sind auf diese Zahl Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder nach Rückerwerb veräußert werden;

- um neue Aktien auszugeben, wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, insbesondere zum Zweck der Gewährung von Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften;
- um neue Aktien bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt EUR 51.400,00 als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung nachgeordneter verbundener Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG auszugeben.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktiengabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2021 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021 anzupassen.

III. Vorstand

§ 5

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens einer Person. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

- (2) Der Vorstand kann sich durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder und mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt. Der Aufsichtsrat hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, soll der Aufsichtsrat auch Bestimmungen über die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern treffen.

§ 6

Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch ein Mitglied des Vorstands, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat, oder durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft allein. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.

§ 7

Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung oder der Aufsichtsrat, die Hauptversammlung und die Geschäftsordnungen des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Geschäftsführungsbefugnis beschlossen haben.

IV. Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Solange die BASF Antwerpen NV mit Sitz in Antwerpen Aktionär der Gesellschaft ist, hat sie das Recht, ein Aufsichtsratsmitglied zu entsenden. Die Entsendung und Abberufung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr

nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit beschließen. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Amtsdauer des neugewählten Mitglieds entspricht dem Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds, sofern bei der Wahl keine abweichende Amtszeit bestimmt wird.

- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jederzeit niederlegen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden.

§ 9

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.
- (4) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden im Einzelfall sowie laufend in dem vom Gesetz festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die für die Lage der Gesellschafter von erheblicher Bedeutung sein können.

§ 10

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In

dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben. Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand, ist der Vorsitzende oder, im Falle dessen Verhinderung, dessen Stellvertreter.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder im Wege elektronischer Telekommunikation eingeladen hat. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einladungsfrist abkürzen und auch mündlich einberufen. Die Tagesordnung ist in der Einladung mitzuteilen. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht.
- (2) Der Vorstand soll zu den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme beigezogen werden, außer wenn es sich um die persönlichen Angelegenheiten oder Bezüge der Vorstandsmitglieder handelt. Der Aufsichtsrat kann eine abweichende Regelung beschließen.
- (3) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernmündliche, per Telefax oder im Wege elektronischer Telekommunikation erfolgende Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem widerspricht und diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter den zuletzt bekanntgegebenen Kontaktdaten eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat – in jedem Fall aber mindestens drei Mitglieder – an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können

dadurch an den Beschlussfassungen des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie ihre schriftliche Stimmenabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen; als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder mittels elektronischer Kommunikation an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, im Fall seiner Verhinderung, an dessen Stellvertreter übermittelte Stimmabgabe.

- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Dem Stellvertreter steht dieses doppelte Stimmrecht nicht zu. Die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Bei schriftlicher, fernmündlicher, per Telefax oder im Wege elektronischer Telekommunikation erfolgender Stimmabgabe gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- (6) Über die Sitzungen und die sonstigen Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift gemäß § 107 Abs. 2 AktG aufzunehmen.

§ 12

Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.

§ 13

Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen und einer ihnen für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die sich für jedes Mitglied auf EUR 10.000,00 bezieht.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und sein Stellvertreter den anderthalbfachen Betrag der festen Vergütung.
- (3) Beginnt oder endet das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds oder die mit einer erhöhten Vergütung verbundene Funktion im Laufe eines Geschäftsjahres, erhält das Aufsichtsratsmitglied die Vergütung bzw. die erhöhte Vergütung zeitan-teilig.

- (4) Diese Regelung gilt erstmals für die für das Jahr 2021 zu zahlende Vergütung.

V. Hauptversammlung

§ 14

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz oder in einer Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird, vorbehaltlich der gesetzlichen und satzungsmäßigen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminorität, durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung ist – soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist – mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Diese Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist gemäß § 15 Abs. 1.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.

§ 15

Teilnahmerecht und Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind bei der Berechnung der Frist nicht mitzurechnen. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und

Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren nach Satz 1 zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (4) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (5) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigung ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. § 135 AktG bleibt hiervon unberührt. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden.

§ 16

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, ein anderes vom ihm bestimmtes Aufsichtsratsmitglied, in Ermangelung einer solchen Bestimmung der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Übernahme des Vorsitzes in der Hauptversammlung bereit, so ist der Versammlungsleiter von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu wählen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung einen zeitlich angemessenen Rahmen für den Verlauf der Versammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für die Rede- und Fragezeit generell oder für den einzelnen Redner festsetzen.

§ 17

Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit gesetzlich außerdem eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich ist, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

§ 18

Übertragung der Hauptversammlung

Der Vorstand ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang hat.

VI. Jahresabschluss

§ 19

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Der Vorstand hat für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie – soweit erforderlich – den Konzernabschluss und Konzernlagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder nach der Einstellung übersteigen würden.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns und über die Wahl des Abschlussprüfers.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20

Gründungsaufwand

- (1) Der Gründungsaufwand (Notar- und Gerichtskosten, Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Kosten für die Veröffentlichung, Steuern) der Pyrum Innovations ESC GmbH mit dem Sitz in Dillingen/Saar wurde bis zur Höhe von EUR 2.000,00 (in Worten: Euro zweitausend) von der Pyrum Innovations ESC GmbH getragen. Darüber hinausgehende Kosten wurden von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital getragen.
- (2) Der Gründungsaufwand der Pyrum Innovations AG mit dem Sitz in Dillingen/Saar, der in den Kosten des Formwechsels (Notar- und Gerichtskosten, Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Kosten für die Veröffentlichung, Steuern) der Pyrum Innovations ESC GmbH in die Pyrum Innovations AG besteht, wird bis zur Höhe von EUR 40.000,00 (in Worten: Euro vierzigtausend) von der Pyrum Innovations AG getragen. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital.

Hiermit beglaube ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Völklingen, 17.09.2021

Michael Jung, Notarassessor Michael Jung

Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG

Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG bescheinige ich hiermit, dass der vorstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der vorgenannten Gesellschaft die durch meine Urkunde vom heutigen Tage, Urkunde Nr. 1416/2022, geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages enthält und dass diese mit dem dort enthaltenen Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Ferner bescheinige ich hiermit aufgrund der gleichen Vorschrift, dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen. Demnach hat der Gesellschaftsvertrag nach Eintragung der beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister den vorstehenden Wortlaut.

Saarlouis, den 28. Juli 2022




Hamann
Notar

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Saarlouis, den 28.07.2022

Dirk Hamann, Notar